

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1953

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. Mai 1953

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 58) Kirchengesetz v. 7. Mai 1953 über den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
- 59) Bekanntmachung vom 18. Mai 1953 zur Änderung der Vergütungsordnung f. die kirchlichen Angestellten der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
- 60) Kirchengesetz vom 7. Mai 1953 zur Abänderung d. Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre
- 61) Kirchengesetz vom 7. Mai 1953 betr. Änderung der Lebens- der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 18. Juni 1931

- 62) Ordnung der Taufe eines Kindes und der Taufe eines Erwachsenen, Fortsetzung und Schluß
- 63) Freiwillige Versicherungen in der Sozialversicherung
- 64) Bibelwoche
- 65) Tag d. Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs am 21. Juni 1953
- 66) Pfarrbesetzung
- 67) Vornahme von Amtshandlungen durch einen örtlich nicht zuständigen Pastor
- 68 und 69) Geschenke

II. Predigtmeditationen

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

58) G.Nr. /12/ I 18 a 1953

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 7. Mai 1953

über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1953.

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1953 wird wie folgt festgesetzt:

1. Ordentlicher Haushaltsplan:

A. Einnahme	6 635 654,— DM
B. Ausgabe	6 955 831,— DM
Fehlbetrag:	320 177,— DM

2. Außerordentlicher Haushaltsplan:

A. Einnahme	100 000,— DM
B. Ausgabe (zur Unterstützung notleidender landwirtschaftlicher Betriebe von Kirchen und Pfarren durch Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen)	100 000,— DM

§ 2

In den §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1952 betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1952 tritt als Termin für das Inkrafttreten der Veränderung in den Dienst- und Versorgungsbezügen an die Stelle des 1. April 1952 der 1. Januar 1953.

§ 3

Die Pröpste und Pastoren erhalten ab 1. April 1953 Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß entsprechend der Besoldungsgruppe 2 c 2 der RBO.A. zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927, in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943. Die Vikare erhalten vom 1. April 1953 ab 75 v. H. des Grundgehaltes einschließlich Wohnungsgeldzuschuß der Anfangsstufe der Gruppe A 2 c 2.

Die im § 2 des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1952 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1952, Seite 45 — abgeordnete Kürzung der Dienstbezüge um 5 v. H. bleibt bestehen. Dabei bleiben allgemein 100 DM monatlich, sowie die Kinderzuschläge von der Kürzung frei.

§ 4

§ 10 des Kirchensteuergesetzes vom 9. November 1950 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10/1950 — erhält vom 1. April 1953 ab folgende Fassung:

„§ 10

Der Anteil der Kirchgemeinden an den in ihrem Gemeindebezirk erhobenen Kirchensteuern wird alljährlich durch das Kirchengesetz über den Haushaltsplan von der Landessynode in einem Hundertsatz festgesetzt und

vom Oberkirchenrat den Kirchgemeinden ohne besonderen Antrag ausgezahlt.“

§ 5

Der Hundertsatz für die Zuweisung der Kirchensteueranteile nach dem Aufkommen des Rechnungsjahres 1952 beträgt 6,5 v. H.

§ 6

Der auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre von den Kirchgemeinden aufzubringende Grundbetrag wird für das Haushaltsjahr 1953 auf 0,50 DM festgesetzt.

§ 7

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung des außerordentlichen Haushaltsplanes 1953 erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen.

§ 8

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats und der nachträglichen Zustimmung des Synodalausschusses. Überschreitungen im Kapitel II bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 9

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen. Der Oberkirchenrat wird weiter ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 nicht vor dem 1. April 1954 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsvoranschlag 1954 vorgesehenen Ausgaben bis zu 25 v. H. (fünfundzwanzig vom Hundert) Zahlungen zu leisten.

Schwerin, den 29. Mai 1953.

Der Oberkirchenrat
Beste

59) G.Nr. /211/ I 43

Bekanntmachung vom 18. Mai 1953

zur Aenderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950.

I. Der § 4 der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4, Seite 23 — erhält folgende Fassung:

§ 4

Familienzuschlag

(1) Verheiratete männliche Angestellte erhalten einen Familienzuschlag nach folgender Staffe lung:

- a) Verheiratete ohne Kinder 30 DM
- b) Verheiratete mit einem Kind 50 DM
- c) Verheiratete mit 2 Kindern 70 DM
- d) Verheiratete mit 3 oder 4 Kindern 90 DM
- e) Verheiratete mit 5 und mehr Kindern 100 DM

(2) Der Familienzuschlag kann auch weiblichen Angestellten gewährt werden, wenn der Ehemann mehr als 66 2/3 v. H. erwerbsbeschränkt ist und wenn er nicht anderweit Familien- oder Kinderzuschlag bezieht.

(3) Ein Familienzuschlag kann auch verwitweten, geschiedenen oder ledigen Angestellten gewährt werden, wenn sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten in gerader Linie bis zum 3. Grade, Verwandten in der Seitenlinie bis zum 2. Grade, Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren, und zwar

- a) für eine hiernach in Frage kommende Person monatlich 20 DM
- b) für 2 hiernach in Frage kommende Personen monatlich 40 DM
- c) für 3 und 4 hiernach in Frage kommende Personen monatlich 60 DM
- d) für 5 und mehr hiernach in Frage kommende Personen monatlich 70 DM

(4) Der Familienzuschlag für vorhandene Kinder nach Absatz (1) und (3) wird gewährt, solange die Kinder das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben; darüber hinaus bis zum vollendeten 24. Lebensjahr nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Beruf befinden und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 75 DM monatlich haben.

Bei Ermittlung des eigenen Einkommens sind wie bisher auch Lehrlings-, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, insbesondere Stipendien, Freistellen und Zuschüsse zum Studium zu berücksichtigen.

(5) Die Zahlung des Familienzuschlages nach Absatz 1 a beginnt mit dem Monat, in dem die Ehe geschlossen ist. Die Erhöhung tritt ein mit dem Monat, in dem die Geburt des (bzw. des weiteren) Kindes erfolgt ist.

(6) Der Familienzuschlag fällt fort oder ermäßigt sich mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlages oder des höheren Satzes fortgefallen ist.

II. In dem „Gruppenplan zu § 2 der Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte“ — Anlage zur Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte — werden in den Gruppen III bis X die Dienstalterszulagen wie folgt festgesetzt:

Gruppe III auf	12,— DM
Gruppe IV auf	16,— DM
Gruppe V auf	22,— DM
Gruppe VI auf	26,— DM
Gruppe VII auf	30,— DM
Gruppe VIII auf	37,— DM
Gruppe IX auf	42,— DM
Gruppe X auf	45,— DM

III. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Schwerin, den 18. Mai 1953.

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

60)G.Nr. /387/ II 43

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 7. Mai 1952 über die zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre.

I.

Das Kirchengesetz vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre wird wie folgt geändert:

Dem letzten Satz des § 3 wird hinzugefügt: soweit sie nicht für die Vergütung der örtlichen Katecheten benötigt werden, sind sie in der vom Oberkirchenrat festgesetzten Höhe monatlich an die Landeskirchenkasse abzuführen. Gemeinden, in denen die Christenlehre ausschließlich vom Pastor erteilt wird, haben nur die Christenlehregebühr abzuführen.

Hiernach erhält der § 3 mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kostenaufbringungsgesetzes folgende Fassung:

§ 3

Für die persönlichen Kosten hat jede Kirchengemeinde einen monatlichen Grundbetrag aufzubringen. Dieser wird aus den Erträgen der Christenlehregebühr und, soweit diese nicht ausreichen, aus weiteren gemeindlichen Mitteln für jedes zur Christenlehre gemeldete Kind zur Verfügung gestellt. Seine Höhe wird für die Dauer mindestens eines Jahres unter Berücksichtigung des jeweiligen finanziellen Bedarfs, sowie der Leistungsfähigkeit der Landeskirche und der Kirchengemeinden von der Landessynode festgesetzt. Soweit diese Mittel unter der Höhe der den Katecheten zu zahlenden Vergütung bleiben, trägt die Landeskirche den Unterschiedsbetrag. Soweit sie nicht für die Vergütung der örtlichen Katecheten benötigt werden, sind sie in der vom Oberkirchenrat festgesetzten Höhe monatlich an die Landeskirchenkasse abzuführen. Gemeinden, in denen die Christenlehre ausschließlich vom Pastor erteilt wird, haben nur die Christenlehregebühr abzuführen.

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Schwerin, den 28. Mai 1953.

Der Oberkirchenrat
Beste

61)G.Nr. /64/ II 6

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 7. Mai 1953 betreffend Aenderung der Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. Juni 1931.

§ 1

Die §§ 18—30 der Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. Juni 1931 werden aufgehoben.

§ 2

An ihre Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

II

Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend

1. Die Kirche hat die Verantwortung, allen getauften Kindern das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und ihnen zu einem Leben unter Gottes Wort und Sakrament zu helfen.
2. Dieser Dienst an den Kindern wird von der um Wort und Sakrament versammelten Gemeinde getragen. Er beginnt im Elternhaus und im Leben der Hausgemeinde. Die Eltern erziehen ihre Kinder in der Verantwortung vor Gott: Sie beten täglich für sie und lehren sie selbst beten; sie erzählen ihnen (etwa an Hand einer Bilderbibel) die biblische Geschichte und lernen mit ihnen den Kleinen Katechismus; sie beten mit ihnen bei Tisch; sie halten Hausandacht und singen die Lieder der Kirche. Sie sind ihnen durch einen Wandel nach Gottes Geboten und rege Teilnahme am Leben der Gemeinde Vorbild. Sie sorgen dafür, daß ihre Kinder evangelische Kindergärten, Kindergottesdienste, Christenlehre und Gemeindejugendkreise besuchen. Gemeinsam mit den heranwachsenden Kindern nehmen die Eltern selbst am Gemeindegottesdienst teil. Damit erfüllen Vater und Mutter den Auftrag, den Gott ihnen gegeben hat, und helfen ihren Kindern, lebendige Glieder der Gemeinde Christi zu werden.

Mit den Eltern tragen die Paten besondere Verantwortung dafür, daß ihre Paten Kinder bei Christus und seiner Kirche bleiben.

Die Gemeinde sorgt dafür, daß die Kinder in allen Altersstufen in geordneter und ausreichender Weise christlich unterwiesen werden (Kindergärten, Kindergottesdienst, evangelische Unterweisung in Schule und Kirche, Christenlehre, Katechumenen- und Konfirmandenunterricht, Gemeindejugendkreise). Die christliche Unterweisung soll die Kinder zum rechten Gebrauch der Heiligen Schrift anleiten, sie durch Dr. Martin Luthers Kleinen Katechismus in die christliche Lehre einführen, sie zu einem Wandel nach Gottes Geboten anhalten und ihnen zu einer freudigen Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde, ihrem Gottesdienst und ihrem Gebet verhelfen. Die Gemeinde soll sich darüber hinaus auch dafür verantwortlich wissen, daß die christliche Erziehung der Jugend in der Schule und im öffentlichen Leben nicht gestört und gefährdet, vielmehr mit allen Kräften gefördert wird.

3. Die kirchliche Unterweisung der Kinder (Kinder-Katechumenat) mündet ein in den Konfirmandenunterricht. Der Konfirmandenunterricht ist in seinem Ziel Sakramentsunterricht. Er soll den Kindern die Bedeutung der heiligen

Taufe für den Christenstand erschließen und sie zu einer verständnisvollen, ehrfürchtigen und freudigen Teilnahme am Heiligen Abendmahl hinführen. Dazu dient die Unterweisung in Dr. Martin Luthers Kleinem Katechismus. Dabei soll er in vertiefender Zusammenfassung des vorhergegangenen Katechumenats zu einem lebendigen Erfassen der christlichen Botschaft verhelfen, in das gottesdienstliche Leben der Kirche einführen und zum Dienst in der Gemeinde anleiten. Zum Konfirmandenunterricht kann nur zugelassen werden, wer in den Grundfragen der christlichen Lehre ausreichend unterwiesen ist. Pastor und Vertreter des Kirchengemeinderats verschaffen sich Einblick in den Stand der Unterweisung und entscheiden gemeinsam mit dem Katecheten der Kirchengemeinde über Zulassung oder Zurückstellung vom Konfirmandenunterricht. Bei dieser Entscheidung sind das Fassungsvermögen des Kindes, sein Wandel, sein Elternhaus und seine Beteiligung am Leben der Gemeinde zu berücksichtigen.

Der Konfirmation selbst geht eine Unterredung (Vorstellung) voraus, in der die Kinder darauf, daß sie in den Hauptstücken des christlichen Glaubens wohlunterrichtet sind. Diese Unterredung wird in einem öffentlichen Gottesdienst gehalten, zu dem die Eltern und Paten der Kinder besonders eingeladen werden.

In der Konfirmation wird den Kindern die in der Taufe empfangene Gnade Gottes und Gliedschaft am Leibe Christi bezeugt, damit sie sich dessen in ihrem ganzen Leben getrösten und in Glaubensgewisheit und Glaubensgehorsam ihr Leben vor Gott führen.

Die Kirche ruft die Kinder dazu auf, das bei ihrer Taufe stellvertretend für sie gesprochene Ja des Glaubens aufzunehmen, und läßt sie auf ihr öffentliches Bekenntnis hin zum Heiligen Abendmahl zu.

Sie erbittet für sie unter Handauflegung die Gabe des Heiligen Geistes. Sie ermahnt sie, sich treu an Gottes Wort und Sakrament zu halten und sich als lebendige Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche zu erweisen.

In dem allen weiß sie, daß die Befestigung im Glauben nicht ein menschliches Werk, sondern das Handeln des gnädigen Gottes ist. Der Dreieinige Gott, der den Täufling in seine Gnade genommen hat, will ihn darin auch stärken und erhalten durch sein Wort und Sakrament.

Die sachliche Zusammengehörigkeit von Konfirmation und Abendmahl erfordert nicht ihre zeitliche Zusammenlegung in eine Feier oder auf denselben Tag.

4. In der Zeit des Konfirmandenunterrichts ist ein Bittgottesdienst zu halten, zu dem die Eltern der Konfirmanden einzuladen sind.

Die Gemeinde richtet besondere Jugendkreise für Konfirmanden ein, damit diese schon vor der Konfirmation die Lebensgemeinschaft einer christlichen Gemeinde kennenlernen und die Verbindung mit dem Leben der Kirche nach der Konfirmation nicht abbricht. Die Gemeinde begleitet den Gang des Konfirmandenunterrichts besonders in den Gottesdiensten des letzten Vierteljahres mit ihrer Fürbitte. Während dieser Zeit nehmen die Konfirmanden an Tanzkursen und Tanzvergünstungen nicht teil.

Es ist besonders wichtig, daß auch die Eltern und Paten der Konfirmanden den Dienst der Kirche an den Kindern nach besten Kräften fördern, mit ihnen den Gottesdienst besuchen und sie zur Teilnahme an den Jugendkreisen anhalten, dagegen sie von allem fernhalten, was sie während dieser Zeit zerstreuen und vom Ziel des Unterrichts innerlich ablenken kann.

5. Die Eltern melden ihre Kinder persönlich zum Konfirmandenunterricht an. Dabei sollen die Kinder den Unterricht nach Möglichkeit in der Gemeinde besuchen, der sie angehören. Wollen die Eltern einen anderen Pastor für den Konfirmandenunterricht wählen, so ist der Ordnung halber von dem zuständigen Pastor ein Abmeldeschein abzuholen. Bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht muß nachgewiesen werden, daß die Kinder getauft sind und an der ordnungsmäßigen Christenlehre regelmäßig teilgenommen haben. Auch Kinder, die nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, können auf Wunsch zugelassen werden, religionsunmündige Kinder unter der Voraussetzung, daß die Erziehungsberechtigten keinen Einspruch erheben. Für die Konfirmation ist der Pastor der Gemeinde zuständig, in der das Kind oder seine Eltern wohnen. Muß ein Kind aus dem Konfirmandenunterricht ausscheiden, um ihn bei einem anderen Pastor fortzusetzen oder dort konfirmiert zu werden, so hat es diesem eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem bisherigen Unterricht, am Gemeindegottesdienst und gegebenenfalls an der bereits geschenehen Prüfung (Vorstellung) vorzulegen.

6. Nicht getaufte Kinder können am Konfirmandenunterricht teilnehmen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, oder sie erhalten einen besonderen Taufunterricht. Sie werden nach Abschluß des Unterrichts getauft und zum Heiligen Abendmahl zugelassen. Ihr erster Abendmahlsgang kann mit den Konfirmanden ihres Jahrgangs gemeinsam erfolgen.

7. Die Konfirmation kann nur gewährt werden, wenn sich die Kinder regelmäßig und treu am Konfirmandenunterricht und am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt haben. In der nachgehenden Seelsorge, insbesondere an den lässigen und gefährdeten Konfirmanden, sollen Kirchenälteste und andere geeignete Gemeindeglieder dem Pastor beistehen.

Die Kirche muß die Konfirmation solchen Kindern versagen

- die dem Unterricht oder dem Gottesdienst der Gemeinde trotz seelsorgerlicher Ermahnung der Kinder und ihrer Eltern längere Zeit ohne begründete Entschuldigung ferngeblieben sind. Sie müssen in diesem Fall solange zurückgewiesen werden, bis sie eine ausreichende Unterweisung und Teilnahme am Gottesdienst nachweisen können,
- die es offensichtlich an Ernsthaftigkeit, Zucht und Fleiß im Erlernen des Unterrichtsstoffes haben fehlen lassen,
- die offenkundig Christi Werk und Gaben misachten,
- die sich einer Veranstaltung unterzogen haben oder unterziehen wollen, die im Gegensatz zur Konfirmation steht.

Erst wenn nach erneuter kirchlicher Unterweisung angenommen werden kann, daß sich die Kinder der Kirche wieder zugewandt haben, ist die Konfirmation zulässig.

8. Damit der Segen des Konfirmationstages den Konfirmanden nicht verloren geht, ist es Pflicht der Eltern, für eine rechte Gestaltung der häuslichen Feier zu sorgen. Die kirchliche Familie begeht diesen Tag in dankbarer Freude. Tanz, Alkohol-Mißbrauch und Lärm in der Ausgelassenheit sind eines solchen Tages unwürdig.

9. Nach der Konfirmation wird der Dienst der Kirche an der heranwachsenden Jugend in einer geordneten Jugendunterweisung und Gemeinde-Jugendarbeit weitergeführt.

Schwerin, den 28. Mai 1953.

Der Oberkirchenrat
Beste

62) Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 9, S. 63

Betr.: Ordnungen der Taufe eines Kindes und der Taufe eines Erwachsenen

Der Täufling kniet nieder. Der Täufer legt [mit den Paten] dem Täufling die Hand auf.

Wo der Täufer allein die Hand auflegt, spricht er:

Lasset uns beten.

Wo mit dem Täufer auch die Paten die Hand auflegen, spricht der Täufer:

Lasset uns dem Täufling (den Täuflingen) die Hand auflegen und also beten.

Täufer und Paten beten gemeinsam das Vaterunser:

Vater unser, der du bist im Himmel. Geheiligt werde dein Name.. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser täglich Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung. Sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

Werden mehrere Katechumenen getauft, so knien sie gemeinsam nieder.

Der Täufer legt während des Vaterunsers den Täuflingen nacheinander die Hand auf.

Der Täufling, die Paten und der Täufer gehen darauf zum Taufstein. Währenddessen kann die Gemeinde ein Tauflied singen.

Am Taufstein steht der Täufer zur Gemeinde gewandt, der Täufling links vom Täufer.

Nun kann die Handlung verschieden (A und B) fortgeführt werden.

A

Täufer, zu dem Täufling gewandt *):
Entsagst du dem Teufel?

Täufling: Ja, ich entsage.

Täufer: Und allen seinen Werken?

Täufling: Ja, ich entsage.

Täufer: Und all seinem Wesen?

*) Die zweimal drei Fragen und Antworten können auch in je eine zusammengefaßt werden.

Täufling: Ja, ich entsage.

Täufer: Glaubst du an Gott den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erde?

Täufling: Ja, ich glaube.

Täufer: Glaubst du an Jesum Christum, Gottes eingebornen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuzigt, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten?

Täufling: Ja, ich glaube.

Täufer: Glaubst du an den Heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeinde der Vergebung der Sünden, [Heiligen, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben?

Täufling: Ja, ich glaube.

Täufer: Willst du getauft werden?

Täufling: Ja, ich will.

B.

Bei einem Taufbewerber
Täufer, zu dem Täufling ge-
wandt:

Lieber Bruder (Liebe Schwester). Du begehrt getauft und durch das heilige Sakrament der Gewalt des Bösen entnommen und der Gemeinde Gottes eingeleibt zu werden. So bekenne nun [mit der christlichen Kirche] den Glauben, sage damit ab dem Teufel und allen seinen Werken und all' seinem Wesen und tue Zusage Gott dem Vater, dem Sohne und dem Heiligen Geiste:

Sprich mit mir also:

Täufer und Täufling sprechen gemeinsam:
Ich glaube an Gott den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erde.
Ich glaube an Jesum Christum, Gottes eingebornen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuzigt, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten, Ich glaube an den Heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeinde der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben.
Amen.

GEMEINSAME FORTSETZUNG VON A UND B

Der Täufling neigt das Haupt über das Taufbecken. Der Täufer begießt mit der Hand dreimal das Haupt des Täuflings mit Wasser in einer für die Anwesenden sichtbaren Weise und spricht dabei:

N. (Vornamen des Täuflings), ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Der Täufer legt dem Täufling die Hand auf und spricht:

Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich aufs neue geboren hat durch das Wasser und den Heiligen Geist und hat dir alle deine Sünden vergeben, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben.

Gemeinde: Amen.

Täufer: Friede + sei mit dir.

Gemeinde: Amen.

Der Täufling richtet sich auf.

Werden mehrere Täuflinge getauft, so werden die Taufhandlung mit der Taufformel, das folgende Votum und der Friedenswunsch bei jedem Täufling wiederholt.

Der Täufer, der Täufling und die Paten gehen zum Altar zurück. Währenddessen kann die Gemeinde eine Liedstrophe singen. *)

Der Täufer spricht: Lasset uns beten.

Zum Altar.

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater, wir sagen dir von Herzen Lob und Dank, daß du deine Kirche gnädig erhältst und mehrest und auch diesen deinen Diener (diese deine Diener, Dienerin, Dienerinnen, Diener und Dienerinnen) durch die heilige Taufe wiedergeboren und zu einem Gliede (zu Gliedern) am Leibe deines lieben Sohnes Jesu Christi gemacht hast. Wir bitten dich demütig: bewahre ihn (sie) und alle, die zur heiligen Taufe gerufen und gebracht worden sind, bei der empfangenen Gnadengabe, auf daß wir dereinst das verheißene Erbteil im Himmel mit allen Heiligen empfangen. Durch Jesum Christum, unsern Herrn. Gemeinde: Amen.

oder:

Allmächtiger, ewiger Gott, der du diesen deinen Diener (diese deine Diener, Dienerin, Dienerinnen, Diener und Dienerinnen) gnädig aus Wasser und Heiligem Geist wiedergeboren und ihm (ihr, ihnen) die Vergebung seiner (ihrer) Sünden geschenkt hast, wir bitten dich: sende auf ihn (sie) herab deinen Heiligen Geist, den Geist der Weisheit und des Verstandes, den Geist des Rates und der Stärke, den Geist der Erkenntnis und der Furcht des Herrn, auf daß er (sie) mit dem Lichte deines Glanzes erfüllt und zu einem Tempel deines Geistes werde(n). Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

Wenn die Taufe in einem selbständigen Taufgottesdienst vollzogen wird, kann jetzt ein Danklied oder eine Strophe daraus gesungen werden, dann spricht der Täufer, zu den Anwesenden gewandt:

Es segne und behüte dich (euch) der allmächtige und barmherzige Gott, der + Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Gemeinde: Amen.

Wenn die Taufe in einen anderen Gemeindegottesdienst eingefügt ist, der nach Abschluß der Taufhandlung weitergeht; spricht der Täufer zu den Anwesenden gewandt:

Gehe(t) hin in Frieden und der + Herr sei mit dir (euch).

Gemeinde: Amen.

[Nun kann eine geeignete Schlußstrophe gesungen werden (etwa Evangelisches Kirchengesangbuch Nr. 148 od. Nr. 150 Str. 4).]

63/63/ V 8b

Nach § 1 der im Gesetzblatt der DDR Nr. 39/1953, Seite 463 ff, veröffentlichten Verordnung über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung vom 19. März 1953 enden alle freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung mit dem 31. März 1953. Neue freiwillige Versicherungen werden ab 1. April 1953 von der Sozialversicherung nicht mehr abgeschlossen. Die Zahlung von Anwartschaftsgebühren endet am 31. März 1953. Freiwillige Versicherungen für den Fall der Krankheit, auf Invaliden- und Altersrente, auf Sterbegeld usw. können bei der Deutschen Versicherungsanstalt nach ihrem Tarif abgeschlossen werden.

*) Wo nach geltender Ordnung der Gliedkirche bei der Taufe eines Erwachsenen die Segnung mit der Konfirmationsformel üblich ist, kniet der Täufling nach der Liedstrophe an den Stufen des Altars nieder. Der Täufer legt ihm die Hand auf und spricht:

Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist gebe dir seine Gnade: Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hilfe zu allem Guten, um des Verdienstes unsers Erlösers Jesu Christi willen. Gemeinde: Amen.

Sind mehrere Täuflinge vorhanden, so knien sie gemeinsam nieder. Die Handauflegung mit Votum erfolgt bei jedem Täufling besonders.

Der Täufling erhebt sich. Es folgt das Schlußgebet.

Für die bisher schon bei der Sozialversicherung für den Fall der Krankheit, auf Invaliden- und Altersrente und auf Sterbegeld freiwillig Versicherten besteht die Möglichkeit einer Weiterversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt. Die Weiterversicherungen, die den Versicherten besondere Rechte gewährleisten, müssen bis zum 30. Juni 1953 bei der Deutschen Versicherungsanstalt beantragt werden.

Der Oberkirchenrat empfiehlt, freiwillige Versicherungen aufrecht zu halten und die hierfür erforderlichen Anträge sogleich zu stellen.

Schwerin, den 4. Juni 1953.

Der Oberkirchenrat
Frahm

64) G.Nr./228/ II 18a¹

Zur Vorbereitung der neuen Bibelwoche

In der Bibelwoche 1953/54 wird der Jakobusbrief behandelt werden. Bekannt ist Luthers kritische Einstellung zu diesem Brief (siehe Leipolt, Geschichte des n. i. Kanons, Bd. II, S. 71 bis 74). Demgegenüber muß gesagt werden, daß der Jakobusbrief gegenwärtig neu „entdeckt“ wird. Schon Adolf Schlatter (Brief des Jakobus, 1932) hat zur Ueberprüfung der Bedenken gegen diese Epistel aufgerufen. Beachtlich ist die praktische Auslegung von Thurneysen (Der Brief des Jakobus, 1941). Neuerdings haben Gerh. Kittel und H. Rendtorff mit Nachdruck die frühchristliche Herkunft und urchristliche Substanz des Jakobusbriefes verfochten. Mag die neutestamentliche Wissenschaft in ihrem Urteil sich nicht einig sein — zum mindesten muß der Jakobusbrief neu gehört werden. Er redet von der Aufgabe der Gemeinden in der Welt. Die sorgfältige Vorbereitung zur diesjährigen Bibelwoche wird von der „Aktualität“ dieser Epistel überzeugen. Eine endgültige Themenformulierung steht noch aus; aber die Aufgliederung des Textes auf die einzelnen Abende kann schon bekanntgegeben werden:

Jak. 1, 2—18, 1, 19—27; 2, 1—13; 3, 1—18; 4, 1—17; 5, 7—12; 5, 13—20.

Die Arbeitsgemeinschaft für die Bibelwoche in unserer Landeskirche wird voraussichtlich Anfang Juli mit der Vorbereitung beginnen und rechtzeitig für die Beschaffung der Handreichung sorgen.

Schwerin, den 26. Mai 1953.

Der Oberkirchenrat
Walter.

65)/49/II 8z²

Tag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 21. Juni 1953.

Am 21. Juni 1953 findet ein Tag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Güstrow mit folgendem Tagesverlauf statt. Der Landesbischof ladet hierzu herzlichst ein.

Sonnabend, den 20. Juni 1953, 20 Uhr, Vortrag im Dom, Oberkirchenrat Walter: „Die christliche Familie“.

Sonntag, den 21. Juni 1953,

7 Uhr, Posaunenblasen vom Turm der Pfarrkirche

8 Uhr, Meite in der Pfarrkirche

1/2 10 Uhr, Gottesdienst im Dom in Güstrow, Predigt Landesbischof D. Dr. Beste, in der Pfarrkirche, Predigt: Oberkirchenrat Maercker mit Feier des Heiligen Abendmahls.

1/2 14 Uhr, im Dom evangelistische Ansprachen: Synodalpräsident Dr. Hachtmann, Schwerin, und Stiftspropst Pagels, Ludwigslust, „Betende Kirche“;

1/2 14 Uhr, in der Pfarrkirche evangelistische Ansprachen: Mitglied der Landessynode Spediteur Sondermann, Wismar, und Domprediger Schmitt aus Güstrow „Freudige Zeugen“

15 Uhr, Wechsel der Teilnehmerschaft zwischen Dom und Pfarrkirche und Wiederholung der Vorträge;

16.30 Uhr, Schlafversammlung auf dem Domplatz mit kurzen Ansprachen des Landessuperintendenten Siegert und des Landesbischofs.

Meldung der Teilnehmer durch die Kirchengemeinden an die Landessuperintendentur Güstrow mit etwaigen Quartierwünschen für die Nacht vom Sonnabend auf Sonntag, den 21. Juni 1953, erbeten.

Aus jeder Kirchengemeinde nimmt für je 1000 der Zahl der Seelen ein Glied teil, angefangene Tausend gelten dabei voll.

Schwerin, den 27. Mai 1953.

Der Landesbischof
D. Dr. Beste.

66) G.Nr./29/VI 44 h

Pfarrbesetzung

Der Oberkirchenrat gibt erneut die zu besetzenden Pfarren bekannt. Bewerbungen sind baldigst vorzulegen.

1. Bellin, Kirchenkreis Güstrow
2. Lohmen, Kirchenkreis Güstrow
3. Hohen Spreng, Kirchenkreis Güstrow (zum 1. Oktober 1953)
4. Klaber, Kirchenkreis Güstrow (voraussichtl. zum 1.8.1953)
5. Gammelin, Kirchenkreis Ludwigslust
6. Muchow, Kirchenkreis Ludwigslust
7. Zweedorf, Kirchenkreis Ludwigslust
8. Gorlosen, Kirchenkreis Ludwigslust
9. Thelkow, Kirchenkreis Rostock-Land
10. Blankenhagen, Kirchenkreis Rostock-Land
11. Steffenshagen, Kirchenkreis Rostock-Land
12. Prestin, Kirchenkreis Schwerin
13. Zapel, Kirchenkreis Schwerin
14. Perlin, Kirchenkreis Schwerin
15. Carlow, Kirchenkreis Schwerin
16. Göhren bei Woldegk, Kirchenkreis Stargard
17. Mirow, Kirchenkreis Stargard
18. Schönbeck, Kirchenkreis Stargard
19. Schwanbeck, Kirchenkreis Stargard
20. Neddemin, Kirchenkreis Stargard
21. Grüssow, Kirchenkreis Waren
22. Kirch Grubenhagen, Kirchenkreis Waren
23. Wredenhagen, Kirchenkreis Parchim
24. Frauenmark, Kirchenkreis Parchim
25. Gnevsdorf, Kirchenkreis Parchim
26. Vietlütbe, Kirchenkreis Parchim
27. Jördenstorf, Kirchenkreis Malchin
28. Mölln, Kirchenkreis Malchin
29. Alt Karin, Kirchenkreis Wismar
30. Zurow, Kirchenkreis Wismar
31. Witzin, Kirchenkreis Wismar
32. Teterow II, Kirchenkreis Malchin (zum 1. September 1953)
33. Gr. Pankow, Kirchenkreis Parchim (voraussichtl. zum 1.8.53)

Schwerin, den 3. Juni 1953.

Der Oberkirchenrat
Beate

67) G. N. / 68 / II 6

Vornahme von Amtshandlungen durch einen örtlich nicht zuständigen Pastor.

Der Oberkirchenrat erinnert aus gegebener Veranlassung an die Bestimmungen der Lebensordnung, durch die die Zuständigkeit bei Amtshandlungen festgelegt worden ist. Es wiederholen sich die Fälle, in denen der örtlich nicht zuständige Pastor Amtshandlungen vornimmt, ohne den, gemäß der Lebensordnung vom 18. Juni 1931 (Kirchliches Amtsblatt 1931, Nr. 12, S. 109 ff) und Kirchengesetz vom 8. 11. 1951 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1951, S. 32 ff) betreffend Aenderung der Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg) vorgeschriebenen Abmeldeschein zu fordern, bzw. den zuständigen Pastor zu unterrichten und ihm so Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen vorzubringen. Daher geschieht es immer wieder, daß, obwohl Amtshandlungen auf Grund der geltenden Bestimmungen zu Recht versagt werden müßten, diese dennoch stattfinden unter Verschweigen der Tatsache, die zur Versagung der Amtshandlung durch den zuständigen Pastor führte.

1. Taufe:

- a) Falls ein anderer als der örtlich zuständige Pastor die Taufe vollzieht, muß er sich den Abmeldeschein des zuständigen Gemeindepastors vorlegen lassen.
- b) Für alle auswärtigen Paten muß der die Amtshandlung vollziehende Pastor sich Patenbescheinigungen vorlegen lassen.
- c) Falls von einer Pfarre Patenbescheinigungen für eine auswärtig stattfindende Taufe erbeten werden, so dürfen solche Bescheinigungen nur auf Grund einer Nachprüfung der wirklichen Verhältnisse ausgefertigt werden und müssen, unter Beidrückung des Kirchenstempels, die eigene Unterschrift des zuständigen Pastors tragen.

2. Trauung:

Das Aufgebot hat in denjenigen Gemeinden zu erfolgen, denen die Brautleute zur Zeit der Bestellung des Aufgebots angehören. Der Pastor, der um Vornahme der Amtshandlung ersucht und bei dem das Aufgebot bestellt wird, hat die Zulässigkeit der Trauung zu prüfen und dem Pastor der anderen Gemeinde um gleichzeitiges Aufgebot zu ersuchen. Dieser hat etwaige Trauungshindernisse sofort dem ersteren mitzuteilen.

3. Kirchliche Bestattung:

- a) Falls eine kirchliche Bestattung von einem anderen als dem zuständigen Pastor vorgenommen werden soll, muß dem Pastor, der die Amtshandlung vollzieht, ein Dimissoriale vorgelegt werden.
- b) Auf jeden Fall muß durch eine entsprechende Rückfrage festgestellt werden, ob der Betreffende der Kirche angehört und die Amtshandlung zu Recht erfolgt.

4. Konfirmation:

Das Entsprechende gilt für Konfirmandenunterricht und für Vornahme der Konfirmation.

Diese Regelung gilt nicht nur für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, sondern entsprechend einer Abrede der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ist ein förmliches Dimissoriale (Abmeldeschein) ausnahmslos für alle Amtshandlungen ebenfalls dann zu verlangen, wenn das Gemeindeglied einer außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs liegenden Gemeinde angehört, wenn also ein nichtmecklenburgischer Pastor örtlich zuständig ist.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in der Lebensordnung die Bestimmungen über die Taufe bereits durch ein Abänderungsgesetz neu geregelt sind. Die Bestimmungen über die Konfirmation werden demnächst veröffentlicht. Auch sie sind bereits von der Landessynode verabschiedet. Im übrigen gilt die Lebensordnung vom 18. Juni 1931 unverändert. Der Abmeldeschein bzw. die Patenbescheinigung muß, falls er von einem Gemeindeglied erbeten wird, in jedem Fall erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, die in der Lebensordnung für die Gewährung einer Amtshandlung festgelegt wurden.

Der Oberkirchenrat behält sich vor, in Zukunft jeden Geistlichen, der sich nicht an diese Ordnung hält und vorsätzlich oder nachlässig ihr zuwiderhandelt, zur Rechenschaft zu ziehen.

Schwerin, den 21. Mai 1953.

Der Oberkirchenrat
Walter.

68) G.Nr. /3/ Rostock, St. Nikolai, Geschenke

Geschenke

Für ein neu zu beschaffendes Altarkreuz wurden in der St. Nikolaigemeinde zu Rostock insgesamt 250,— DM von ungenannten Gemeindegliedern gestiftet.

Schon vor einiger Zeit wurde von dem Tischlermeister Fritz Schult, Rostock, Altschmiedestraße, ein Taufstein aus Kiefernholz angefertigt und der St. Nikolaikirche zum Geschenk gemacht.

69) G.Nr./118/ Karstädt, Bauten

Der Kirche zu Grabaw wurde u. a.

1 Kirchenjahresuhr (Holzarbeit), angefertigt von einem Jugendkreis,

1 Altarbibel in Goldschnitt (von Frau Boldt),

1 geschnitzter Holzsteller für Kollektenzwecke mit der Umschrift: Wer Dank opfert, der preiset mich.

(Spender unbekannt)

zum Geschenk gemacht,

der Karstädter Filialkirche

1 großer schmiedeiserner Kronleuchter mit 12 Kerzen,

1 neue Kanzel,

ein neuer Altar,

die neue Taufe,

der neue Predigerstuhl (Kabine mit Antikverglasung)

Maurerarbeiten

(aus Spendensammlung),

1 Zinnpatene und Zinnoblatendose (von Frau Ritter)

4 selbstverfertigte Altarkerzenhalter und 1 Opferstockdose aus Leichtmetall (von Herrn Schwarz),

1 gesticktes Korporale (Frauenhilfe).

Schwerin, den 21. Mai 1953.

Der Oberkirchenrat
Walter.

II. Predigtmeditationen

1. Sonntag nach Trinitatis, App. 8, 14—20.

Die „Gnosis“ ist eine Gefahr, die die Christenheit immer bedroht. In unserem Text erscheint sie in der Person des Magiers Simon, aber je nach Zeit, Situation und Menschen tritt sie in anderer Gestalt auf, und so hat sich die Christenheit auch heute vor ihr zu hüten und auf ihre Erkennung, Abweisung und Ueberwindung bedacht zu sein.

Hier ist dieser Text, auf dessen exegetische, entwicklungsgeschichtliche, historische Erklärung und Einordnung hiermit verzichtet sei, sehr wohl in der Lage, ein klärendes und richtungweisendes Wort zu sagen und konkrete Hilfen zu geben.

Mir erscheint erstens wichtig, daß es nach der Darstellung unseres Textes bereits in der Urgemeinde eine oberste Instanz, eine „Kirchenleitung“ gibt, die darüber wacht, daß es „in den Gemeinden ordentlich zugehe“, und ohne deren Dasein, Tätigkeit und Dazwischentreten die Gemeinden und die Amtsträger in der Gefahr stehen, mit evangeliumstremden Kräften und Einflüssen zu paktieren und ihnen zu erliegen, und deren Aufgabe es ist, die Gemeinden auf das Zentrale, das Eine, das not tut, hinzuweisen.

Zweitens halte ich für bedeutsam, daß die Erkennung, die Bloßstellung des Magiers, die Lossagung von ihm nicht dem Hellenisten Philippus, sondern den Aposteln des Herrn möglich ist und gelingt. Das will — wiederum unbeschadet aller theologisch-exegetischen Fragen in Bezug auf das Verhältnis Urgemeinde / Urapostel, „Hellenisten“, Paulus — besagen, daß die unverbogene Evangeliumsverkündigung, das „Wort vom Kreuz“ wirkungsmächtiger, geistesgesegneter, Tod und Teufel überwindender ist als alles gutwillige, psychologisch geschickte Eingehen auf die meist unechten religiösen oder anderen Anliegen der Menschen, die eine verbindlich — unverbindliche Unterhaltung über Religions- und Weltanschauungsfragen zwar lieben, aber eigentlichen Entscheidungen gerne ausweichen (siehe auch die Erfolglosigkeit der Areopagrede des Apostel Paulus). Wer paktiert, rettet nicht nur nicht sich selbst, sondern zerstört die Kirche.

Zum dritten sei darauf hingewiesen, daß eben mit dieser brüskten Abweisung seines vorgetragenen Anliegens der Magier Simon eigentlich erst ganz und in Wirklichkeit ernst genommen und ihm entscheidende Hilfe angeboten wird. Es liegt an ihm, daß er davon Gebrauch macht.

Die Kirche möge daraus lernen, wie den dämonischen und undämonischen, den guten und ungeräten, den bewußten und unbewußten Gottsuchern von Simon Magus bis Doktor Faustus (Th. Mann) — hier könnten auch andere Namen genannt werden — geholfen werden kann und wie sie selbst sich aller Bitten und Drohungen der Welt erwehren muß aus Liebe zur und zum Segen der Welt.

Es kommt darauf an, daß der Heilige Geist geschenkt und immer wieder in der Christenheit erworben und fruchtbar wird, und es wird in diesem Text schon einiges darüber gesagt, wie das geschieht.

Die Brüder seien gebeten, die angedeuteten Linien klarer, kräftiger und plastischer auszuziehen.

2. Sonntag nach Trinitatis, 1. Kor. 12, 4—13.

Von den Geistesgaben, die der Text nennt, weiß die heutige christliche Gemeinde vielleicht schon wieder etwas mehr als die vor 25 Jahren, gewiß zwar mehr in Sehnsucht und Hoffnung als in Erleben und Erfahrung, aber jedenfalls ist uns heute, da wir sie ganz bewußt erbitten und erleben, diese Welt des Geistes nicht mehr so fremd und unvorstellbar wie ehemals. Ich halte es nicht für unbedingt geboten, daß die im Text angeführten Geistesgaben im einzelnen erläutert werden, wenn auch der Prediger sich um sie exegetisch selbstverständlich sorgsam bemühen muß. Aber eben diese exegetische Bemühung wird ihn dahin führen, wohin ihn der Text schon in den Versen 4—6 führen will, nämlich zu der Einsicht, daß die Vielheit der Geistesgaben (zu den im Text genannten sollen auch andere treten) erst das zweite, der Alles wirkende Geist aber das erste und damit Größte ist.

Die Frage drängt sich uns auf: Ist er es uns? Leben wir aus den Gnadengaben des einen Geistes, verzehren wir uns in den Dienstleistungen des einen Herrn, zeugen wir für die Kraftwirkungen des einen Gottes? Sind wir ein Leib, und sind in ihm alle, auch die größten Gegensätze überwunden?

Da hält uns dieser „Geistesgabenkatalog“ einen Spiegel vor, und wir tun wohl gut, uns aufmerksam in ihm zu betrachten, denn er sagt uns, was uns fehlt, und bestätigt sozusagen amtlich, was wir schon ohnehin als eine schmerzliche Not persönlich empfunden haben.

Aber dieser Spiegel führt uns in ein Land der unbegrenzten Möglichkeiten. Wenn wir's doch glauben könnten, daß es das gibt, daß es für uns da ist, daß es auf uns wartet!

Paulus mußte die Gemeinde in Korinth hier vor der Schwärmerie warnen; ich glaube kaum, daß das den ev.-lutherischen Gemeinden unserer Landeskirche gegenüber nötig ist. Nötiger jedenfalls wird sein, daß wir unsere Gemeinden und uns durch diesen Text vor Un- und Kleinglauben warnen lassen.

Was Gottes Heiliger Geist mit, durch und aus seiner Gemeinde machen will und machen kann, was er ihr durch ihn zu geben vermag, davon zeugt unser Text. Möchten wir unsererseits das einzige tun, was wir können: ihm zutrauen, daß er es kann!

Bei allem Beten und Flehen um Weisheit, Erkenntnis, Glauben, Kraft, Fähigkeit zur Unterscheidung der Geister, Profete und Einsicht wird es darauf hinaus- und ankommen, daß das alte Gebet der Christenheit in Demut, Ernst und Wahrheit, aber auch in der Gewisheit der Erhöhung und in der Erfahrung erfüllter Verheißung auch unsere Bitte sei:

Veni creator spiritus!

Landessuperintendent Dr. Gasse.

3. Sonntag p. Trinitatis. 1. Tim. 1, 12—18.

Der Sonntag, für den diese Perikope bestimmt ist, steht nach der Lesung für das Jahr der Kirche unter dem Wort von der Versöhnung. Um den Skopus richtig zu treffen, auf den es an diesem Sonntag bei dieser Perikope ankommt, wird es von besonderer Bedeutung sein, sich die altkirchlichen Sonntagstexte zu vergegenwärtigen. Die Evangelien der alten und neuen Reihe sind aus Luc. 15 und handeln von den Verlorenen: verloren und wiedergefunden. Die Epistel 1. Petr. 5, 5—15, hat zum Mittelpunkt: Gott widersteht den Hoffärtigen, aber den Demütigen gibt er Gnade. Der Schwerpunkt der Perikope liegt in V. 15 bei dem, der gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen. Der Lästler und Verfolger hat seinen Reiter gefunden. Was Paulus wirkt und tut und schafft, ist nichts weiter als eine Abtragung des Dankes, den er seinem Herrn und Heiland schuldet.

Bei dieser Perikope könnte man wohl leicht in falsche Richtung abrutschen, wenn man an ihrem Anfang über das „der mich stark gemacht und treu geachtet hat und gesetzt in das Amt“ stolpert. Davor bewahrt ein Blick in das Griechische.

Es gilt nicht zunächst darnach zu fragen, wider was Gott den Apostel stark gemacht hat, etwa wider die Versuchung (vgl. den Kontext V. 9 und 10), wider die dunklen Mächte und Lüste, die aus den Tiefen menschlichen Wesens aufsteigen, deren unheimliche Triebkraft Paulus ja auch erfahren, als er wider die Christen tobte — auf dem Wege nach Damaskus. Ja, auch darüber ist im Leben des Paulus ein Stärkerer gekommen. Aber es kommt nicht darauf an, daß er obgesiegt hat und was er alles als Apostel geleistet hat, und wenn er noch so treu gewesen wäre und noch tausendmal mehr gewirkt hätte. Sondern eben darauf kommt es an, daß der Stärkere über ihn gekommen ist, Gottes Gnade, Christi nachgehende und suchende Liebe, die ihn auf dem Weg nach Damaskus stellte. In dieser Perikope geht es in gar keinem Fall um irgend ein Apostelverdienst des Paulus, sondern ganz allein darum, daß die Gotteskraft über ihn gekommen ist, die Gottesgnade allein, die Paulus verkündet. Wovon Paulus reden will, das sind Gotteswirkungen. Es ist Kraft über ihn gekommen, Gnadenkraft Jesu Christi. Die Dynamis ist das Kennzeichen aller Gotteswirkungen. Daran ist gar nichts von Menschen. Nicht uns, Herr, nicht uns, sondern deinem Namen gib Ehre. Wie in der Geschichte von dem verlorenen Sohn nichts bei dem Sohn liegt, sondern es die Großmut des Vaters ist, so geht es in keiner Weise irgendwie um einen Sieg des Paulus, auch nicht um seine Beharrlichkeit und Treue und die unbedingte Hingegebenheit an Jesus Christus, die es auch für uns zu bewahren gilt, sondern um den Ruhm dieser Gotteskraft und Gnade, die den Paulus niedergerungen und beschämt hat. Cremer redet von der in der Auferweckung Christi sich bewährenden, die Soteria bewirkenden, sich heilsmäßig an und in den Menschen manifestierenden Kraft, von der göttlichen Erlösungs- und Erneuerungskraft. Die ist über ihn gekommen und hat ihn ergriffen, der er war ein Lästler und Verfolger. Eben weil es um die Dynamis der göttlichen Charis geht, geschieht auch die Wirksamkeit derer, die im Dienste der göttlichen Heilsökonomie stehen, in Kraft. Diese ist gebunden an den Heiligen Geist, der den persönlichen Besitz des Heils vermittelt. Daher treten Dynamis und Pneuma häufig zusammen auf.

In dieser Perikope werden wir an das erinnert, was Kern und Stern unseres Amtes, Mittelpunkt all unserer Verkündigung

ist: Der Sündenheiland Jesus Christus, dessen vergebende Gnade allein auch unsere Berufung und unser Auftrag ist. Mein Vorvorgänger, der von mir hochverehrte Landessuperintendent Kittel, hat die heutige Perikope zu seinem Leichentext bestimmt gehabt, als er im vorigen Kirchenkampf — im August 1936 — starb. Wenn ich nicht irre, ist diese Perikope schon sein Ordinationsspruch gewesen. Es wird wahrscheinlich bei uns vielfach erst im Lauf des Lebens und des Amtes je mehr und mehr zum Durchbruch dieser allein auf der sündenvergebenden Gnade Christi beruhenden Berufung und Begründung unseres Amtes kommen. An mir ist nichts zu rühmen. Erbarmung ist und weiter nichts.

Das Amt geschieht nur da in Kraft, wo es auf dem Grunde des Nichtseins ausgerichtet wird und wo es aus einer unmittelbaren Gotteswirkung heraus geübt wird.

Wir können uns meist einer vor dem andern nicht offenbaren. Andere prostituieren sich geradezu in der Offenbarung ihrer Sünden. Paulus spricht in Offenheit von seinen früheren Irrwegen, von seiner völligen Verirrung. Aber das ist auch nicht die Hauptsache, wie er so schön beichten und bekennen kann, sondern daß desto reichlicher die Gnade an ihm geworden ist, Gottes Barmherzigkeit und die Geduld Christi. Gerade, wo er ein großer Apostel geworden ist, kommt es darauf an, daß er die Barmherzigkeit Gottes und Christi Geduld ihm gegenüber nicht aus dem Auge verliert. Weil er von Gott so hoch gestellt wurde, darum mußte er wohl zuvor so tief fallen, auf daß er sich nicht selbst überhebe, sondern immer die Erinnerung und Scharfe seiner Verfolgung Christi mit sich trage.

Wir Prediger haben ein sehr versuchliches Amt. Laßt uns in diesen Tagen, in denen auf der einen Seite um uns geworben wird und auf der andern Seite auf uns gescholten wird, in Aufrichtigkeit vor Christus stehen, der uns erworben und gewonnen hat und dessen Gnade und Vergeben wir bezeugen sollen aus unserem eigenen Erleben und aus der Erfahrung seiner großen Barmherzigkeit und immer neuen Geduld. Das wird uns vor viel Irrtum und vor viel Versuchung bewahren, wenn wir alles an diesem einen Auftrag messen. Es kommt auf etwas sehr Schlichtes an, aber auf etwas ganz Echtes und auf eine unbedingte Hingegebenheit an Christus im Glauben und in der Liebe. Diese Perikope redet von dem, was wir zu bezeugen haben und was uns dazu befähigt. Sie redet von dem einen Trost und der großen Hauptsache im Leben und im Sterben und wie wir uns darin bewähren mögen.

An mir ist nichts zu rühmen, alles von Seiner Gnade!

4. Sonntag p. Trinitatis. Römer 14, 7—19.

Es ist kein ganz leichter Weg vom Wochenspruch des Sonntags: Gal. 6,2 zu dieser Perikope, es sei denn, daß gern des andern Lasten tragen, die in der Gerechtigkeit und im Frieden und in der Freude des Heiligen Geistes stehen oder die dem nachstreben, was zum Frieden dient und was zur Besserung (Auferbauung) unter einander dient.

Andererseits ist die Perikope eine sehr zeitgemäße und darum versuchliche Perikope. Am Anfang steht der ganze Gegensatz unserer Tage zwischen Essen und Trinken, Materialismus einerseits und einem Leben von innen: „Gerechtigkeit, Friede und Freude im Heiligen Geist“ andererseits. In solchem krassen Gegenüber, wenn das das rechte Verständnis von V. 17 ist, ist die Perikope eine rechte Bußtagsperikope. Buß- und Bettag vor der Ernte! In einer Zeit, in der wir buchstäblich wieder werden lernen müssen, daß weder das Reich Gottes noch auch das Leben in dieser unserer Wirklichkeit Essen und Trinken ist; in einer Zeit, in der wir vielmehr wieder Zeiten eines Elia und der Witve von Zarith uns nähern. So inständig wir Gott uns tägliche Brot werden bitten müssen, so nahe sich auch uns allen in der großen Verwirrung unserer Tage die Bitte auf das Herz legt nach dem, was zum Frieden und zur Besserung dient, kann uns in unsern Tagen nur helfen, was wir uns um die großen, letzten entscheidenden Dinge für Heil und Seligkeit bemühen, nämlich um die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, und um den Frieden Gottes, der höher ist als alle Vernunft, und um die eine große Herzensfreude, von der der Dichter sagt: In dir ist Freude in allem Leide, o du süßer Jesu Christ! In den Angriffen, die in der letzten Zeit durch die Welt gegangen sind, wird für uns alle eine immer erneute Mahnung liegen, daß wir uns darnach fragen, ob es uns wirklich immer und allein darum zu tun war, daß wir die Gerechtigkeit vor Gott erlangen und im Frieden Gottes stehen. Ich bitte, daß wir diese Worte ganz central nehmen. Unsere Zeit braucht diese Losungen und Werte: Gerechtigkeit vor Gott und Frieden mit Gott, Frieden im Gewissen, daß das Klopfen in der Brust zur Ruhe

und zum Frieden kommt, daß die große Freude der Kinder Gottes in uns einziehe. Früher wird es keine Ruhe geben. Wir brauchen diesen Gottesfrieden und das Urteil Gottes, sein Ja zu uns oder auch sein vernichtendes Gericht, aber im Gericht seine vergebende, zu sich ziehende Gnade. Wir alle, die in den Unbilden dieser Welt stehen und die Schicksal oder Feindschaft so oder so anfaßt und aus der Bahn wirft!

In zwei Richtungen hinein, weist uns die Bußtagsperikope, auf der einen Seite den ganz innerlichen Weg letzter Verantwortung und Bereinigung unseres Lebens vor Gott, indem wir die von ihm dargebotene Gerechtigkeit und Christus, der da spricht: Ich bin euer Friede, ergreifen; andererseits den Weg brüderlicher Gemeinschaft (V. 19). Wir sollen es wieder lernen, einer dem andern helfend beizustehen, Brücken zu schlagen. Gerade die christliche Gemeinde wird sich darauf rüsten müssen, wenn Tage der Not oder der Anfechtung kommen, zu sprechen: Die Liebe ist mein wie der Glaube (Wichern). V. 18 fragt nach der Stellung und dem Ansehen, das solche ganz auf das letzte Urteil Gottes und auf sein Vergeben und auf seinen Frieden gerichtete Menschen haben, bei Gott und auch hier in der Welt: Gott gefällig und den Menschen wert.

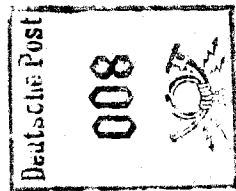
Will aber diese Perikope nicht eigentlich doch noch ganz etwas anderes sagen mit ihrem ersten Satz, daß es im Reiche Gottes nicht auf Essen und Trinken ankommt? Ging es da nicht um das Essen von Götzenopferfleisch oder Nichtessen, um die Tischgemeinschaft mit Heiden oder sie nicht pflegen? Ging es da nicht um Gesetzlichkeit und Freiheit, um enges und weites Gewissen? Und stehen diese Fragen der Haltung des Christen in alle dem, was täglich an ihn herankommt, nicht vor jedem einen in unseren Tagen, täglich, stündlich? Und geht es da nicht um Wahrheit und Verleugnung? Um Gewissen oder Preisgabe, gar nicht bloß um enges oder weites Ge-

wissen? Und in all diesen Fragen weist uns unser Text auf der einen Seite mit einer königlichen Freiheit, die niemand bindet oder ihm ein Gesetz macht, darauf, daß wir in allen Dingen uns nur mit Gott ins Reine bringen und nicht von Christo lassen, ihm zu dienen. Auf der anderen Seite aber verpflichtet uns unsere Perikope zu den tiefsten und letzten Entscheidungen des Glaubens und des Gewissens: Sie stellt uns vor die Frage und den Ernst, in wem und daß wir unsere Gerechtigkeit haben und den Frieden Gottes erlangen. Es geht um die letzten Grundfragen der Seligkeit, die gerade in unsern Tagen keinem erspart bleiben sollen. Das ist das Große unserer Zeit. Gott schenke es uns, unsern Gemeinden diesen Heilsweg am Buß- und Betttag vor der Ernte recht deutlich zu machen. So rückt die Perikope in eine gewisse Nähe zu dem Wort der Bergpredigt Jesu: Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit.

Soll sich die Predigt an diejenigen wenden, die sich immer mehr fest um die Kirche und ihres Herrn Wort und Tisch zusammenschließen und nach Weisung und Stärkung verlangen? Mag die Besinnung zeitweilig diese Ausrichtung stark nahe gelegt haben, gerade im letzten Absatz tritt die Aufgabe vor uns, unter allen und für alle geschickt zu sein und ihnen zu dienen. Steht doch über dem Sonntag nach der Lesung für das Jahr der Kirche die Gemeinde der Sünder, zu der wir gewiß gehören, aber die doch alle umschließt, nicht bloß die lebendigen Glieder, auch die, für die Brot und Leben doch immer wieder vordringlich zu sein scheint. Es sehen ja doch auch sie auf das, wie sich ein Jünger Jesu stellt. Und das ängstliche Harren der Kreatur, von der die altkirchliche Epistel des Sonntags spricht, daß es wartet auf die Offenbarung der Kinder Gottes, gilt ja auch von ihnen.

Landessuperintendent Siegert.

Veröffentlicht unter der Lizenz Nr. 731 des Presseamtes beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Schriftleitung: Pastor Schnoor, Schwerin, Münzstraße 8 Druck: Buchdruckerei Felix Ploog, Schwerin



Der
Oberbischöferrat
Schwerin (Meckl.)



Druckerei

An die
P f a r r e
- 3 - S c h l e s s e n d o r f
bei Schönberg/Mecklbg.